

### **Zeichen 269**

Die Begrenzung des Zeichens 269 auf „20 Liter“ erfolgt aus folgenden Erwägungen: Das Verbot nach dem vormaligen Zeichens 269 bezog sich auf jegliche wassergefährdende Ladung ohne Gewichts- oder Literbeschränkung, so dass auch der Transport einer Dose Lackfarbe mit einem Fahrrad bei der alten Fassung des Zeichens 269 untersagt wäre. Infolgedessen war hier eine Grenze anzugeben. Das Zeichen 269 i. d. F. von 1971 hatte eine Literbegrenzung von 3.000 l. Nach der damaligen amtlichen Begründung erfolgte die Grenzziehung nach Anhörung von Sachverständigen, die u. a. die Größe der auf dem Markt befindlichen Tankfahrzeuge und die zu Aufräumarbeiten vorhandenen Geräte berücksichtigt haben, die sich mit internationalem Vorschlag deckte. Als wassergefährdend galten seinerzeit vor allem Erdöl, Benzin, Dieselmotorkraftstoff, Petroleum, Heizöl und Teeröl, aber auch Säuren und Laugen. Infolge der Erweiterung wassergefährdender Stoffe wurde 1988 die Literbegrenzung gestrichen, weil auch Kleinstmengen, z. B. von Giften, bereits das Grundwasser beeinträchtigen können. In der Begründung wurde darauf hingewiesen, dass nach den RL für Trinkwasserschutzgebiete „DVGW-LAWA-Arbeitsblatt W 101“ der Transport wassergefährdender Stoffe in der Schutzzone II und damit auch in der Schutzzone I gefährlich und i. d. R. nicht tragbar sei. Dementsprechend enthalten die RVO für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten regelmäßig Verbote für Transporte wassergefährdender Stoffe in der Schutzzone II. Eine solche Beschilderung sei derzeit nach der StVO nicht möglich. Der Sinngehalt des Zeichens 269 sollte daher in einem generellen Verbot des Transports wassergefährdender Stoffe bestehen; durch Zusatzbeschilderung könnte dann eine höhere Ladung zugelassen werden (VkB1. 1988, 226).

Wassergefährdende Stoffe und Gefahrgüter sind zwar im Wesentlichen identisch; allerdings gibt es auch wassergefährdende Stoffe, die keine Gefahrgüter i. S. d. GGVSEB darstellen, z. B. Motoröle mit hohem Flammpunkt. Die Kennzeichnungspflicht der GGVSEB orientiert sich an folgenden Mengen: 0, 20, 333 oder 1000 l., jeweils bezogen auf bestimmte Stoffe. In den RVO für Schutzzonen wird meist der Anliegertransport von wassergefährdenden Stoffen erlaubt, i. d. R. Heizöl.

Eine Mengengrenzung oder Ausnahme für bestimmte Stoffe durch Zusatzschild hätte zu einem höheren Schilder- und Verwaltungsaufwand geführt. Eine Abstimmung mit den Wasserhaushaltsbehörden der Kommunen in jedem Einzelfall wäre erforderlich gewesen.

Mit der Begrenzung des Zeichens 269 auf „20 Liter“ bedarf es keines im vorgenannten Sinne höheren Beschilderungs- und Verwaltungsaufwandes. Es besteht durch die Begrenzung auf 20 l ein geringes Risiko, weil Feuerwehren stets Ölbindemittel in dieser Menge mitführen, um auslaufende Treibstoffe zu binden.

### **Zeichen 270.1**

Die Änderung der bisherigen Bezeichnung des § 40 Absatz 1 BImSchG als „Grundlage“ in „auf Grund“ wird zur Verdeutlichung der Rechtslage vorgenommen und folgt einem Ergebnisbericht der gemäß GKVS- Beschluss (GKVS = Gemeinsame Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter) vom 17./18.03.2010 eingerichteten Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die beauftragt war zu klären, ob § 40 Absatz 1 Satz 1 BImSchG eine Rechtsgrund- oder Rechtsfolgenverweisung auf die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften darstellt.

Die Arbeitsgruppe teilt die Auffassung der Rechtsprechung (VG Berlin, Urteil v. 9. Dezember 2009, 11 A 299.08 u. a. ,VG Düsseldorf, Urteil v. 8. Dezember 2009, 3 K 3720/09, OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 8. Dezember 2009, OVG 11 S 50.09, VG Köln, Urteil v. 9. Oktober 2009, 18 K 5493/07, VG Hannover, Urteil v. 4. Dezember 2008, 4 B 5288/08, VG Hannover, Beschluss v. 4. Dezember 2008, 4 B 5288/08), die von einer Rechtsfolgenverweisung im BImSchG ausgeht. Aus systematischen Gründen fließen die straßenverkehrsrechtlichen Belange bereits auf der Stufe der Erstellung des Luftreinhalteplans oder Plans für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen im Rahmen des Einvernehmens zwischen den Umweltbehörden und den Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörden nach § 47 Absatz 4 BImSchG ein. Die Straßenverkehrsbehörde ist bei der Durchführung der in den Plänen enthaltenen Maßnahmen dann an die Vorgaben des Plans gebunden.

Im Rahmen des Einvernehmens auf der Ebene der Planerstellung sind sämtliche Belange des speziellen Ordnungsrechts zu berücksichtigen. Ausnahmen nach § 46 StVO sind damit möglich, müssen in die Planerstellung aber ebenfalls Eingang finden. Entsprechende Öffnungsklauseln bei der Planerstellung können damit den Besonderheiten des Straßenverkehrsrechts Rechnung tragen.